

A. Das Recht auf Umweltinformation – ein wirkungsvolles aber wenig genutztes Instrument

Jedermann/frau kann jederzeit ohne Begründung von den zuständigen Behörden (nicht von anderen Stellen, wie z.B. Industriebetriebe) Umweltinformationen verlangen, die diese innerhalb eines Monats, bei umfangreicheren Anträgen bis maximal zwei Monaten zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt nicht nur für Informationen und Daten, die der zuständigen Behörde unmittelbar vorliegen, sondern auch für solche, die für sie bereitgehalten werden; z.B. wenn ein Industriebetrieb die Emissionen mit dem Abwasser oder mit dem Abgas messen und die Ergebnisse aufbewahren, aber der Behörde nicht regelmäßig übermitteln muss, können auch diese Daten von der Behörde verlangt werden. Dies wird als Bereithalten von Umweltinformationen bezeichnet.

Die zuständigen Behörden können für die Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren verlangen. Dies gilt aber nicht für alle Umweltinformationen; z.B. dürfen für die Übermittlung von Emissionsdaten von großen industriellen Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterfallen, keine Gebühren verlangt werden.

Im Folgenden soll das Umweltinformationsrecht kurz beschrieben werden. Dies kann nur überblicksartig erfolgen. Bei Schwierigkeiten im konkreten Einzelfall muss die Fachliteratur und die bisherige Rechtsprechung und Kommentarliteratur herangezogen werden. Dieser Hinweis deutet an, dass sich manche Behörden gegen die Übermittlung von Umweltinformationen sperren, auch wenn dafür der gesetzlich verbrieft Anspruch besteht. In diesen Fällen ist die detaillierte Kenntnis der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Das Beispiel der jetzt auf die BBU-Homepage gestellten Daten über die Abgasemissionen aus allen deutschen Zementwerken zeigt, dass es möglich ist, das Umweltinformationsrecht erfolgreich zu nutzen. Dies soll ermuntern, dieses Instrument in Zukunft verstärkt anzuwenden.

Gute Tipps zur Nutzung des Umweltinformationsrechts gibt es bei Greenpeace (http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/wirtschaft_und_umwelt/UIG-Tipps.pdf) und beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) (http://www.umweltinformationsrecht.de/index.php?option=com_frontpage&Itemid=53).

B. Das Umweltinformationsgesetz des Bundes und die Umweltinformationsgesetze der Bundesländer

Der Bund hat die Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 2004 umgesetzt und dafür das seinerzeit schon bestehende Umweltinformationsgesetz des Bundes geändert. Es heißt Umweltinformationsgesetz des Bundes (kurz UIG Bund) und wurde im Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es kann aus dem Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uig_2005/gesamt.pdf heruntergeladen werden.

Das UIG Bund gilt nicht unmittelbar für die Bundesländer. Dem Bund war seinerzeit eine einheitliche nationale Regelung aus Kompetenzgründen verwehrt. Deshalb mussten alle 16 Bundesländer eine eigene Regelung erlassen. Dabei gibt es drei verschiedene Modelle.

a) Das Landesgesetz verweist auf das UIG Bund mit Abweichungen im Detail

Einige Länder verweisen primär auf die Regelungen des UIG Bund und weichen nur dort ab, wo der Verweis auf die Bundesebene nicht möglich ist (Kosten, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten). Manche Länder weichen darüber hinaus von weiteren Einzelvorschriften ab. Insofern ist es nötig, neben dem UIG Bund auch die fragmentarischen Landesregelungen heranzuziehen. Diese wenig anwendungsfreundliche Lösung wählten Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt

b) Das Landesgesetz verweist nicht auf das UIG Bund (eigenständige Regelung)

Einige Länder schufen eine Vollregelung des Landes, wodurch die parallele Heranziehung des UIG Bund lesefreundlicher vermieden ist. Inhaltlich werden zumeist der Wortlaut der EG-Richtlinie bzw. des UIG Bund wiederholt. Solche Volltextversionen schufen die Länder Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein.

c) Einfügen in ein bestehendes Informationsgesetz des Landes

Berlin fügte in sein Informationsfreiheitsgesetz einen § 18a ein, der für Umweltinformationen auf das UIG Bund verweist. Ausgenommen sind lediglich dessen Vorschriften über Umweltzustandsbericht, Kosten, Überwachung und Ordnungswidrigkeiten. Somit gelten weitgehend die Regelungen des UIG Bund.

Diese 16 verschiedenen Gesetze der Bundesländer sind in nachfolgender Tabelle zusammen gestellt.

Bundesland	Bezeichnung der Umweltinformationsgesetze	Fundstelle
Umsetzungsmodell 1: Landes-Umweltinformationsgesetzes mit Verweis auf das UIG Bund		
Baden-Württemberg	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 07.03.2006	GBI. 2006, S. 50
Brandenburg	Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26.03.2007	GVBl. I/07, Nr. 6, S. 74
Bremen	Umweltinformationsgesetz des Landes Bremen (BremUIG) vom 15.11.2005	Brem. GBl. S. 573
Hamburg	Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg (HmbUIG) vom 04.11.2005	HmbGVBl. S. 441
Mecklenburg-Vorpommern	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V) vom 14.07.2006	GVOBl. M-V S. 568
Niedersachsen	Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 07.12.2006	Nds. GVBl. S. 580
Nordrhein-Westfalen	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29.03.2007	GVBl. S. 142, ber. 12.11.2007 (GVBl. S. 658)
Sachsen-Anhalt	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14.02.2006	GVBl. LSA S.32
Umsetzungsmodell 2: Landes-Umweltinformationsgesetz als Volltextregelung ohne Verweis auf das UIG Bund		
Bayern	Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 08.12.2006	GVBl. Nr. 26/2006, S. 933
Hessen	Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006	GVBl. I S. 659
Rheinland-Pfalz	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19.10.2005	GVBl. S. 484
Saarland	Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12.09.2007	Amtsbl. S. 2026
Sachsen	Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) vom 01.06.2006	SächsGVBl. S. 146
Schleswig-Holstein	Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG SH) vom 02.03.2007	GVOBl. Schl.-H. S. 132
Thüringen	Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006	GVBl. S. 513
Umsetzungsmodell 3: Einfügen in ein bestehendes Informationsgesetz des Landes		
Berlin	Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin BlnIFG) vom 15.10.1999	GVBl. S. 561, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2006 (GVBl. S. 819)

Tabelle: Zusammenstellung aller Umweltinformationsgesetze der 16 Bundesländer

Entsprechend der Vorgaben der europäischen Umweltinformationsrichtlinie (verfügbar unter <http://www.bmu.de/bmu/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/umweltinformationsrichtlinie-des-europaeischen-parlaments-und-des-rates-vom-28012003-richtlinie-20034eg/>) hat das UIG Bund auch das Ziel, den Umweltschutz zu verbessern und die staatlichen Stellen durch die Bürgerinnen und Bürger zu kontrollieren, um ihre Anstrengungen zum Schutz der Umwelt zu vergrößern und mögliche Umweltbeeinträchtigungen schon im Vorfeld zu vermeiden. Weiterhin soll es mit dazu helfen, Vollzugsdefizite aufzudecken und zu beheben. Das Umweltinformationsrecht will das Engagement von Einzelpersonen und

Umweltschutzorganisationen gegenüber den Umweltbehörden, die in erster Linie für den Vollzug der gesetzlichen Anforderungen zuständig sind, fördern. Sofern die Einzelpersonen und Umweltschutzorganisationen das Umweltinformationsrecht anwenden, tragen sie zur Dezentralisierung und Privatisierung der Vollzugskontrolle bei. Genau dazu soll das folgende erfolgreiche Beispiel ermuntern. Mit Hilfe des Umweltinformationsrechts konnten die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die Produktionskapazitäten sowie die Abgasemissionsdaten für die Jahre 2008 – 2010 für alle deutschen Zementwerke erhoben werden. Die Ergebnisse werden nachfolgend allen interessierten Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

c. Beispiel für die Nutzung des Umweltinformationsrechts

Für alle 34 deutschen Zementwerke wurden folgende Umweltinformationen erhoben:

- die Produktionskapazitäten,
- die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen,
- die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen für die Jahre 2008 – 2010 (für zwei Werke auch für 2011),
- für einige Werke die Ergebnisse der jährlich wiederkehrenden Emissionsmessungen durch dafür zugelassene unabhängige Messstellen.

Dabei wurde in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst wurden bei den zuständigen Behörden folgende Umweltinformationen beantragt:

- die aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen,
- die Produktionskapazitäten und
- die Information, welche Abgasparameter vom Betreiber kontinuierlich zu messen sind.

Im zweiten Schritt wurde bei den zuständigen Behörden beantragt, die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen für 2008 – 2010, für zwei Werke auch für 2011 zu übermitteln sowie für einige Werke die Ergebnisse der jährlich wiederkehrenden Messungen (die über 2-3 Tage durchgeführt werden), die durch dafür zugelassene und unabhängige Messstellen durchgeführt werden.

Die 34 Zementwerke mit ihren Produktionskapazitäten und die zuständigen Behörden sind in der unten stehenden Tabelle zusammen gefasst.

Die übermittelten Genehmigungen sowie die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen stellt der BBU hiermit der Allgemeinheit zur Verfügung.

				Anlagen			
		Bundesland	Zuständige Behörde	Nr.	Name	Ort	Kapazität [t/d]
1 BADEN-WÜRTTEMBERG							
	1		RP Karlsruhe	1	HeidelbergCement AG	Leimen	2500
				2	Lafarge Zement Wössingen GmbH	Walzbachtal	2300
	2		RP Stuttgart	3	Schwenk Zement KG	Mergelstetten	3400
	3		RP Tübingen	4	HeidelbergCement AG	Schelklingen	4710 (3610 und 1100)
				5	Holcim GmbH	Dotternhausen	2300
				6	Schwenk Zement KG	Allmendingen	4000
2 BAYERN							
	4		LRA Donau-Ries	7	Märker Zement GmbH	Harburg	3000
	5		LRA Main-Spessart	8	Schwenk Zement KG	Karlstadt	3600
				9	HeidelbergCement AG	Triefenstein	3800
	6		LRA Rosenheim	10	Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wieshöck & Co. GmbH	Rohrdorf	3500
	7		LRA Schwandorf	11	HeidelbergCement AG	Burglengenfeld	4000
	8		LRA Weißenburg-Gunzenhausen	12	Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG	Solnhofen	1500
3 BRANDENBURG							
	9		Landesumwelt Brandenburg	13	Cemex Ost-Zement GmbH	Rüdersdorf	6000
4 HESSEN							
	10		RP Darmstadt	14	Dyckerhoff AG	Amöneburg	750
	12		RP Kassel	15	Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG	Großenlüders-Müs	650
5 NIEDERSACHSEN							
	13		SGAA Hannover	16	Holcim AG	Höver	3000
				17	HeidelbergCement AG (ehem. Teutonia Zement AG)	Hannover	2500
6 NORDRHEIN-WESTFALEN							
	14		BZR Arnsberg	18	Wittekind Hugo Miebach & Söhne	Ewitte	2500
				19	Seibel & Söhne GmbH & Co. KG	Ewitte	1650
				20	Gebr. Seibel GmbH & Co. KG	Ewitte	2100
				21	Spanner Zement GmbH & Co. KG	Ewitte	3200
				22	Dyckerhoff AG	Geseke	1500
				23	HeidelbergCement AG	Geseke	3000
	15		BZR Detmold	24	HeidelbergCement AG	Paderborn	1250
	17		BZR Münster	25	HeidelbergCement AG	Ennigerloh	3500
				26	Dyckerhoff AG	Lengerich	5200
				27	Cemex West-Zement GmbH	Beckum	3500
				28	Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG	Beckum	1400
7 RHEINLAND-PFALZ							
	18		SGD Nord	29	Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG	Üxheim-Ahütte	800
	19		SGD Süd	30	Dyckerhoff AG	Göllheim	3200
8 SACHSEN-ANHALT							
	20		Landesverwaltungsamt Halle	31	Lafarge Zement Karlsdorf GmbH	Karlsdorf	3650
				32	Schwenk Zement AG	Bernburg	5000
9 SCHLESWIG-HOLSTEIN							
	21		StUA Itzehoe	33	Holcim AG	Lägerdorf	4800
10 THÜRINGEN							
	22		Landesumweltamt Weimar	34	Dyckerhoff AG - Deuna Zement GmbH	Deuna	5500
10 22				34	98550		

Bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen fällt auf, dass die zuständigen Behörden für eine Reihe von Zementwerken nicht alle geltenden Genehmigungen übermittelt haben. Deshalb ist die hier zur Verfügung gestellte Genehmigungssituation unvollständig.

Bei den Messwerten sticht ins Auge, dass zum Einen der Umfang der Parameter für die einzelnen Werke sehr unterschiedlich ist. Für einige Werke wurden die Daten nur für die Parameter Staub, NO_x, SO₂ und Quecksilber zur Verfügung gestellt, während für andere der Parameterumfang sehr viel größer ist, z.B. Staub, NO_x, SO₂, CO, TOC, HCl, HF, Hg, O₂, T, Feuchtigkeit und Abgasvolumenstrom. Zum Anderen weisen die Datenreihen für einzelne Betriebe große Lücken auf, die nicht auf Betriebsstillstände zurückgeführt werden können. Möglicherweise waren die kontinuierlichen Messgeräte zeitweise nicht in Betrieb oder die Wiedergabe der Messwerte ist unvollständig. Insgesamt ist der Datenumfang beträchtlich und erlaubt für viele Zementwerke eine Beurteilung ihrer Emissionssituation.

Überraschenderweise ist gerade in Nordrhein-Westfalen die Anzahl der Parameter, für die Daten übermittelt wurden, besonders niedrig. Dies ist angesichts der Tatsache erstaunlich, dass in diesem Bundesland der „Leitfaden zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet und veröffentlicht wurde, in 2. Aufl. im Jahre 2005 (verfügbar unter http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/leitfaden_energetische_000_007.pdf). Er wird in den anderen Bundesländern beachtet. Er enthält einen Muster-Genehmigungsbescheid (S. 118 – 136), der in Ziffer 3.15 (S. 129) aufgibt, die Parameter Staub, NO_x, SO₂, CO, TOC, Hg, O₂, T, Abgasvolumenstrom und die Rohmehlaufgabe kontinuierlich zu messen, aber das scheint nicht in vollem Umfang vollzogen zu werden.